

2.2.2024 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 20.12.2023 – XII ZB 117/23**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 8 Rom III-VO folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Nach welchen Kriterien ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten i. S. von Art. 8 lit. a und b Rom III-VO zu bestimmen, insbesondere

- beeinflusst die Entsendung als Diplomat die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts im Empfangsstaat oder steht sie einer solchen sogar entgegen?
- muss die physische Präsenz der Ehegatten in einem Staat von gewisser Dauer gewesen sein, bevor davon ausgegangen werden kann, dass dort ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde?
- setzt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ein gewisses Maß an sozialer und familiärer Integration in dem betreffenden Staat voraus?

**Ann. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 5, m. Anm. *Aron Johanson*. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.